

**VERTEILUNGSPLAN
der GWFF
für das Aufkommen aus
§ 54 Abs. 1 UrhG**

**Ausländische Film- und Fernsehwerke
ohne EU, EWR und Schweizer Spielfilme
mit deutscher Kinoauswertung**

**Ausschüttungszeitraum
2000 ff.**

TEIL I

ALLGEMEINE AUSSCHÜTTUNGSBEDINGUNGEN

§ 1

Allgemeine Verteilungsgrundsätze

1. Verteilt werden die dem Bereich „Ausländische Film- und Fernsehwerke ohne EU, EWR und Schweizer Spielfilme mit dt. Kinoauswertung“ zugeordneten und den jeweiligen Kalenderjahren zurechenbaren Einnahmen aus der Videogeräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG abzüglich sämtlicher Kosten der Gesellschaft sowie der nach Teil II dieses Verteilungsplanes vorzunehmenden Abzüge und Rückstellungen.
2. Die Verteilung erfolgt pro Kalenderjahr („Ausschüttungszeitraum“).
3. Die Verteilung erfolgt im Bereich „Ausländische Film- und Fernsehwerke ohne EU, EWR und Schweizer Spielfilme mit dt. Kinoauswertung“ filmwerkbezogen an Produzenten und Regisseure auf der Basis der durch private Fernsehsender sowie öffentlich-rechtliche Sender mit einem Marktanteil von größer als 1 % im Ausschüttungszeitraum erfolgten Ausstrahlungen. Durch Beschluss des Beirats der Gesellschaft kann auch das Kriterium der Überspielung von Kassette zu Kassette („AV-Nutzung“) berücksichtigt werden, soweit gesicherte Zahlen hierzu vorliegen.
4. Kriterien der Verteilung sind: Marktanteil des ausstrahlenden Senders, Ausstrahlungsdauer des Werkes sowie die von Media-Control ermittelten tatsächlichen Zuschauerzahlen pro Werk.
5. Maßgebend für die Berücksichtigung eines Filmwerkes sind die von den Wahrnehmungsberechtigten erfolgten Meldungen. Die Meldungen haben in der von der GWFF vorgeschriebenen Form zu erfolgen und die vorgeschriebenen Inhaltsangaben zu enthalten.

Die Meldefristen für die jeweiligen Ausschüttungszeiträume ergeben sich aus den Aufforderungen der Gesellschaft zur Abgabe der Meldungen. Nach Fristablauf eingehende Meldungen werden im folgenden Ausschüttungszeitraum aus den gebildeten Rückstellungen berücksichtigt, soweit die Berücksichtigung nicht nach § 4 Ziff. 3 ausgeschlossen ist.

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Erfassung, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Meldefristen zweimal um ein halbes Jahr zu verlängern.

6. Im Einzelnen ergibt sich die Verteilung aus den in Teil II des Verteilungsplanes aufgeführten besonderen Verteilungsgrundsätzen und Bewertungen der Film- und Fernsehwerke.
7. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Wahrnehmungsberechtigten in einem Jahr EURO 50,00 nicht, so wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern den Einnahmen des nächsten Ausschüttungszeitraums zugeführt.

§ 2

Rückstellungen, Förderungen und Sozialfonds

1. Für jeden Ausschüttungszeitraum wird pro Jahr für nicht erfasste Filmwerke sowie für sonstige Ansprüche Dritter eine Rückstellung vorgenommen. Die Höhe der Rückstellung in den einzelnen Bereichen und Ausschüttungszeiträumen ergibt sich aus Teil II dieses Verteilungsplanes.
2. Von der verbleibenden Summe wird für jeden Ausschüttungszeitraum ein Betrag von 1 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt.
3. Von der nach Bildung der Rückstellung und Einstellungen in den Sozialfonds verbleibenden Summe fließt ein Betrag von 3 % in einen Kultur-Förderungsfonds.

§ 3 Förderungsfonds

Mit den Mitteln des nach § 2 Ziff. 3 gebildeten Kultur-Förderungsfonds werden Werke und Leistungen der Kultur, vorwiegend im audiovisuellen Bereich sowie der Nachwuchs im Film- und Fernsehwesen gefördert. Gesonderte Richtlinien über die Vergabe der Mittel werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat erstellt.

§ 4 Auflösung von Rückstellungen/Ausschlussfristen

1. Die in § 2 Ziff. 1 genannte Rückstellung wird, soweit sie nicht verbraucht ist, fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums aufgelöst und dem folgenden Ausschüttungszeitraum zugeführt.
2. Wahrnehmungsberechtigte können für nicht gemeldete Film- und Fernsehwerke auch nach Ablauf der in § 1 Ziff. 5 genannten Meldefrist Wahrnehmungsverträge abschließen und Nachmeldungen abgeben. Derartige Meldungen werden gemäß § 1 Ziff. 5 berücksichtigt und gemäß den Grundsätzen dieses Verteilungsplans aus den Rückstellungen befriedigt. Die Nachmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sind die zurückgestellten Mittel erschöpft, können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums können keine Nachmeldungen mehr erfolgen und keine Ansprüche auf Beteiligung an der Abgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG geltend gemacht werden. Die Fünf-Jahresfrist ist eine absolute Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht ausgeschüttete Beträge werden dem nächsten Ausschüttungszeitraum zugeführt.

§ 5 Allgemeine Bewertungskriterien

1. Jedes Filmwerk erhält von der auf den Bereich „Ausländische Film- und Fernsehwerke ohne EU, EWR und Schweizer Spielfilme mit dt. Kinoauswertung“ entfallenden Ausschüttungssumme den Betrag, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl des Bereichs entspricht. Die auf das Filmwerk entfallende Punktzahl sowie die Aufteilung des dadurch festgelegten Betrags zwischen Produzenten und Regisseure ergibt sich aus den besonderen Ausschüttungsbedingungen in Teil II.
2. Hersteller von Synchronfassungen können mit am Anteil der ausländischen Produzenten beteiligt werden. Die Höhe der Beteiligung ist in Teil II geregelt.

§ 6 Nachzahlungen

Erhält die GWFF für einen längeren Zeitraum nicht unerhebliche Nachzahlungen, so ist eine Ausschüttung auch für frühere Ausschüttungszeiträume zulässig.

§ 7 Freistellung

Die Gesellschaft ist nur dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten der GWFF die geltend gemachten Rechte nachgewiesen haben und rechtsverbindlich erklären, dass sie Eigentümer / Inhaber der Rechte nach § 54 UrhG sind und die GWFF von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die geltend gemachten Rechte freistellen.

§ 8 Quellensteuer

Soweit der ausländische Wahrnehmungsberechtigte keine steuerliche Freistellungsbescheinigung beibringt, ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet die Quellensteuer gemäß § 50a EStG einzubehalten.

Teil II

Besondere Ausschüttungsbedingungen

I. Ausschüttungssumme, abzugsfähige Pauschalen und Kosten, Rückstellungen

Ausschüttungszeitraum für 2000 ff.

1. Im Bereich „Ausländische Film- und Fernsehwerke ohne EU, EWR und Schweizer Spielfilme mit dt. Kinoauswertung“ wird in den Ausschüttungszeiträumen 2000 ff. ein Filmurheberanteil in Höhe von
 - a) 33,33 % bis Ausschüttungszeitraum 2004,
50,00 % ab Ausschüttungszeitraum 2005 von den auf amerikanische Film- und Fernsehwerke entfallenden Einnahmen
 - b) 16 % von den auf Film- und Fernsehwerken aus allen anderen Ursprungsländern, mit Ausnahme von Hongkong (für Film- und Fernsehwerke aus Hongkong wird kein Filmurheberanteil gebildet), entfallenden Einnahmen

an die VG Bild-Kunst zur Abgeltung aller Ansprüche ausländischer Filmurheber - gegen Freistellung der GWFF - abgeführt.

Falls Filmurheber direkt von der GWFF vertreten werden, ist der Urheber-Anteil nicht an die VG Bild-Kunst abzuführen.

2. Von dem nunmehr verbleibenden Betrag werden nach Abzug der Kosten der Gesellschaft die Rückstellungen nach § 2 Ziff. 1 gebildet.

Die Höhe der Rückstellung gemäß § 2 Ziff. 1 des Teil I beträgt für die Ausschüttungszeiträume 2000 ff. 5 %.

3. Die Ausschüttungssumme, die sich nach Abzug der Rückstellungen ergibt, ist um die Einstellungen in den Sozial- und den Kulturfonds gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des I. Teils zu kürzen.
4. Die danach zu verteilenden Einnahmen werden gemäß § 5 Ziff. 3 im Verhältnis 80 : 20 zwischen den Produzenten und den Synchronisationsherstellern aufgeteilt.

II. Bewertung der ausgestrahlten Ausländischen Film- und Fernsehwerke

1. Bepunktung der Ausstrahlungen für das Jahr 2000 ff.

Die auf die jedes abzurechnende Film- und Fernsehwerk entfallende Punktzahl berechnet sich wie folgt:
Ausstrahlungslänge des Werkes x von Media Control ermittelte Zuschauerzahl = Punktzahl des Werkes.

2. Die abzurechnenden Sender mit einem Marktanteil von größer als 1 % (s. Teil 1 § 1 Nr. 3) ergeben sich aus der Anlage.

III. Fristenregelung bei Doppelmeldungen

„Wird der Wahrnehmungsberechtigte auf eine Doppelmeldung aufmerksam gemacht, so hat er innerhalb von drei Monaten nach Eingang des entsprechenden Hinweises zur Aufklärung beizutragen. Erfolgt dies nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist, ist die GWFF berechtigt, den Vergütungsanspruch freizugeben“.

